

festigt ist, und zwar in der Regel am Ende einer Ausbildungsphase bzw. am Ende eines Schuljahresquartals. Der Leiter des Jugendwerkhofes ist verpflichtet, ständig die Möglichkeit einer Entlassung auf Grund der Erziehungsergebnisse zu überprüfen.

(3) Der Leiter des Jugendwerkhofes hat mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Entlassung des Jugendlichen den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, zu benachrichtigen. Die betreffende Abteilung Volksbildung ist verpflichtet, im Einvernehmen mit der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung für einen Arbeitsplatz entsprechend der Qualifikation des Jugendlichen bzw. für eine Lehrstelle zur Fortsetzung der Ausbildung oder zur Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses zu sorgen.

(4) Vor der Entlassung aus dem Jugendwerkhof müssen der Arbeitsplatz und die Unterkunft gesichert sein.

II. Verantwortlichkeit und Organisation

§ 4

(1) Die Jugendwerkhöfe und die dazugehörigen Berufsschulen sind den Räten der Kreise, Abteilung Volksbildung, unterstellt.

(2) Die Berufsausbildung in den Jugendwerkhöfen erfolgt nach den Anordnungen und unter Anleitung des Ministeriums für Volksbildung. Die Jugendwerkhöfe führen die Ausbildung von Jugendlichen in bestimmten Berufszweigen unter Berücksichtigung der Grundsätze für die praktische und theoretische Ausbildung des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung durch.

(3) Die Jugendwerkhöfe sind in der Planung der Produktion und der Materialversorgung volkseigenen Betrieben gleichzustellen.

§ 5

(1) Für die gesamte pädagogische Arbeit und die Verwaltungsarbeit im Jugendwerkhof trägt der Leiter des Jugendwerkhofes die Verantwortung. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung hat er dem Abteilungsleiter für Volksbildung des Rates des Kreises vorzulegen.

(2) Dem Leiter des Jugendwerkhofes steht der pädagogische Rat als beratendes Organ zur Seite, der die Aufgabe hat, alle Fragen der Erziehung im Heim zu beraten.

§ 6

(1) Für je 10 bis 12 Jugendliche ist ein Lehrmeister bzw. ein Lehrausbilder einzusetzen.

(2) Bei mindestens 10 Arbeitsbrigaden im Jugendwerkhof kann ein Obermeister eingesetzt werden.

(3) Für Arbeitsstellen außerhalb des Jugendwerkhofes kann den Bedingungen des Betriebes entsprechend für je 15 bis 20 Jugendliche ein Arbeitserzieher eingesetzt werden.

(4) Für Werkstätten mit mindestens vier Gruppen kann ein Produktionslenker eingesetzt werden.^{III}

III. Ausbildung und Schulunterricht in den Jugendwerkhöfen

§ 7

(1) Die Einbeziehung der männlichen und weiblichen Jugendlichen in einen sinnvollen und systematischen Arbeitsprozeß während des Aufenthaltes im Jugendwerkhof erfolgt mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Jeder in einen Jugendwerkhof eingewiesene Jugendliche ist zur Arbeit und zum Lernen verpflichtet.

Dabei sind die Arbeitsschutzanordnungen und der Gesundheitszustand der Jugendlichen auf der Grundlage ärztlicher Gutachten zu berücksichtigen.

(2) Zwischen dem Leiter des Jugendwerkhofes, dem gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen und dem Jugendlichen soll nach Möglichkeit ein „Vertrag über die berufliche Qualifizierung“ vereinbart werden.

(3) Bei Heimentlassungen ist dem Jugendlichen der Stand der Berufsausbildung durch den Lehrmeister und den Leiter des Jugendwerkhofes zu bestätigen. Auf Grund des genehmigten Vertrages und der Bescheinigung über den Stand der Ausbildung kann der Jugendliche die Ausbildung in einem anderen Betrieb fortsetzen bzw. eine Prüfung ablegen.

§ 8

(1) Alle Jugendlichen haben die Berufsschule oder Berufshilfsschule des Jugendwerkhofes im Rahmen der gesetzlichen Schulpflicht zu besuchen.

(2) Die Stundentafel für den theoretischen Unterricht in der Berufsschule bzw. Berufshilfsschule des Jugendwerkhofes ist entsprechend den bestehenden Ausbildungsmöglichkeiten zu gestalten, wobei darauf zu achten ist, daß die Jugendlichen entsprechend ihrem Ausbildungsberuf getrennten Fachunterricht erhalten. Sie soll in der Regel sieben Stunden allgemeinbildenden, zwei Stunden Sport- und fünf Stunden Fachunterricht wöchentlich nicht überschreiten.

IV. Vergütung für Lehrer und Arbeitsleistungen der Jugendlichen

§ 9

(1) Die Lehrer in den zu den Jugendwerkhöfen gehörigen Berufsschulen sind nach der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBl. S. 1359) zu vergüten.

(2) Lehrmeister und Lehrausbilder in den Jugendwerkhöfen erhalten auf der Grundlage der Bestimmungen für Lehrmeister und Lehrausbilder in den volkseigenen Betrieben Prämien. Verordnung vom 31. Januar 1952 über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 105).

(3) Die Vergütung der Produktionslenker erfolgt nach M 3 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GBl. S. 504).

§ 10

(1) Jugendliche, die in den Produktionswerkstätten des Jugendwerkhofes, in anderen Betrieben oder in den Wirtschaftseinrichtungen des Jugendwerkhofes arbeiten, erhalten ihre Vergütung nach den Gruppen G 1 bis G 8 des Jugendwerkhofes, und zwar:

G 1 = 0,45 DM Stundenvergütung

G 2 = 0,50 DM

G 3 = 0,55 DM

G 4 = 0,60 DM

G 5 = 0,65 DM

G 6 = 0,70 DM

G 7 = 0,75 DM

G 8 = 0,80 DM

Die Einstufung in diese Gruppen wird durch eine besondere Richtlinie geregelt,